

**Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 90 Drievener Weg/In den Hofwiesen - vom 28.07.2003**

Aufgrund des § 51 a Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) - jeweils in den gegenwärtig gültigen Fassungen - wird folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck der Satzung**

Die Satzung setzt fest, dass die unbelasteten und schwach belasteten Niederschlagsabflüsse im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 ortsnah in das Gewässer Sutumer Bruchgraben einzuleiten sind.

Die Ableitung von stark belasteten Niederschlagsabflüssen ist nicht zulässig.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 90 - Drievener Weg/In den Hofwiesen - der Stadt Datteln und umfasst in der Gemarkung Datteln, Flur 41, die Flurstücke 11, 75 tlw., 312 tlw., 365, 366, 381 tlw., Flur 43, Flurstücke 25 tlw., 26, 34 tlw., 35, 36, 37. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Pflicht zur Einleitung des Niederschlagswassers**

1. Das gesamte Niederschlagswasser von den baulich oder in sonstiger Weise nutzbaren Grundstücken darf nicht zur Versickerung gebracht werden.
2. Die unbedenklichen Niederschlagsabflüsse sind unmittelbar nach entsprechender Rückhaltung (s. § 4) in den Sutumer Bruchgraben einzuleiten.
3. Die schwach belasteten Niederschlagsabflüsse sind nach geeigneter Vorbehandlung z. B. über die belebte Bodenzone und nach entsprechender Rückhaltung (s. § 4) in den Sutumer Bruchgraben einzuleiten.

**§ 4
Rückhaltung und gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers**

1. Auf dem Baugrundstück sind in Abhängigkeit von der Bebauung und Versiegelung dimensionierte Rückhalteeinrichtungen für eine gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in den Sutumer Bruchgraben herzustellen.
2. Zugunsten einer verbesserten Funktionsfähigkeit und Unterhaltung sollen für benachbarte Baugrundstücke gemeinsame Rückhalteeinrichtungen hergestellt werden.
3. Auf dem Baugrundstück ist für die Bemessung der Rückhalteeinrichtungen von einem 30-jährigen Regenereignis ($n = 0,033$) und einer nach Maßgabe des BWK-Merkblattes Nr. 3 des Bundes der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau e. V. ermittelten Drosselung für den natürlichen Abfluss in den Sutumer Bruchgraben auszugehen. Dieser Wert wird von der Stadt Datteln errechnet und den Grundstückseigentümern vor Beginn der Maßnahme zur Verfügung gestellt.

4. Die Ableitung aus den privaten Rückhalteeinrichtungen darf nicht unmittelbar in den Sutumer Bruchgraben, sondern muss indirekt über die im Bebauungsplan Nr. 90 festgesetzten öffentlichen Rückhalteeinrichtungen erfolgen.
5. Zur Sicherung dieser Ableitungen sind von den Grundstückseigentümern, über deren Grundstücke die öffentliche Rückhalteeinrichtungen erreicht werden, Baulasterklärungen für ein Geh- und Leitungsrecht abzugeben.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

STADT DATTELN Stadtplanungs- und Vermessungsamt

Übersichtsplan zur
**Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung im
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90
-Drievener Weg/In den Hofwiesen-**



Räumlicher Geltungsbereich der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung
gemäß § 51a Abs. 3 des Landeswassergesetzes NW (LWG) und
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 -Drievener Weg/In den Hofwiesen-

Maßstab 0 50 100 200 300 400 500m

Stand: 10. Oktober 2002

